

X, 12. a

3, 482. v. 486.  
Nq. Misc. II, 286.

# Contenta

- 1 Groß. Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
2. Jagd Ordnung 1644.
- 2 Groß. Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
und Jagd Ord. 1674.
- 3 Groß. Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
und Jagd, Ordnung 1683. 4. Stück.
- 4 Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
1651.
- 5 Jägerz. de tō. 1665.
- 6 Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
Reglement 1686.
- 7 Groß. Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
Ordnung 1741.
- 8 Groß. Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
Reglement 1746.
- 9 Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
und Jagd Ordnung 1793.
- 10 Jägerz. zu Quess. Goltz. Jägerz.  
Ordnung betreffend die Mäggern,  
wischen Mäggern, so Chaldgünstig,  
sich in die Mäggern Chaldgünstig  
gabre

- 11 Herrsch. Muckelbaur, sonst Jagd pp  
Ordinanz 1766.
- 12 Herrsch. GutsMuth, sonst Jagd Ord.  
Herrsch. GutsMuth, sonst Jagd Ord.  
Juryl. 1728.
- 13 Herrsch. GutsMuth, sonst Jagd Ord.  
Ordinanz 1622.
- 14 Inqst. de ao 1590.
-

7  
Forst-Ordnung /

Welche

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,

H E R R N

Johann Friederichs /

Herzogen zu Braunschweig und

Lüneburg, Fürstl. Durchl.

In Dero

Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg

Calenbergischen Theils,

ANNO 1678.

publiciren lassen.

---

H A N N O V E R N,

Gedruckt in der Königl. und Chur-Fürstl. Hof-Druckrey,

Anno 1741.

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a circular stamp and several lines of text.]*





## Verzeichniß /

Derer in dieser Forst-Ordnung  
enthaltener Capittel.

Das I. Cap.

Von Bestellung derer Forst-Bedienten, und  
Grenzen derer Forsten; Von p. I. bis p. 6.

Das II. Cap.

Von Heg- und Erhaltung derer Forsten; auch  
Ersparung des Holzes in denen Herr-  
schaftlichen Gehölzen; Von p. 6. bis p. 17.

Das III. Cap.

Von Hau- und Anweisung in den Forsten;  
Von p. 17. bis p. 27.

Das

Das IV. Cap.

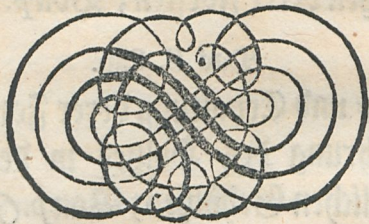
Vom Zupflangen; Von p. 27. bis p. 36.

Das V. Cap.

Von der Mast; Von p. 36. bis p. 43.

Das VI. Cap.

Von denen Trifften in den Wäldern; Von  
p. 43. bis zum Ende.



Forst=



# Forst = Ordnung,

## Das Erste Capittel.

Von

Bestellung der Forst-Bedienten, und  
Grenken derer Forsten.

I.

**A**nfänglich ordnen und wollen Wir, Bestell-  
daß alle und jede Forst-Bediente, als Ober- und Ab-  
Förstere, Forst-Schreibere, Reitende- und schaf-  
Gehend-Förstere, Holz-Knechte, und wer Forst-  
Bedienten.  
sonst in den Forsten Unserthalben etwas zu verrichten  
und zu gebieten hat, niemand vom ersten, bis zum letz-  
ten davon ausbescheiden, in Unsern Aiden und Pflich-  
ten stehen, und selbige für Unser Fürstl. Cammer nach  
wie vor, und wie es herkommen, ablegen; auch von  
solchen Forst-Bedienten, ohne Unser Vorwissen und  
Verordnungen, niemand angenommen, abgeschaffet,  
noch bestraffet werden solle. Und damit Wir dessen

¶

desto

desto gewisser seyn, so soll bey Unser Fürstl. Cammer eine absonderliche von Unserm Ober-Forst- und Jägermeister mit unterschriebene Lista, aller und jeder Forst-Bedienten, worinnen dero Namen und Zunamen, auch der Ort des Forstes, worauf sie bestellet deutlich enthalten, eingeliefert, und verwahrlich beygeleget werden.

## 2.

Beschrei  
Ferner soll Unser Ober-Forst- und Jägermeister eine  
bung der richtige und gründliche Beschreibung aller und jeder  
rer For- Forsten in Unsern Fürstenthümern Braunschweig-Lü-  
sten. neburg-Calenberg- und Göttingischen Theils, sowol für  
sich haben, als auch selbige in Unsere Fürstl. Cammer ein-  
liefern. Solte sich dann befinden, daß etwann solche Be-  
schreibung über einen und andern Ort von Handen kom-  
men, oder noch nicht verfertiget wäre; so soll solche aufs  
neue, und fürterlichste, wieder gemacht, und ebenmäß-  
sig in Verwahrung gegeben werden.

## 3.

Abmarck  
und Be- Alle Unsere Wälder und Forsten sollen in ihren Gren-  
zeichnen, sowol gegen die Ausländische, als auch im Lande  
zeichnung der gegen die Hölzungen, welche Unseren Klöstern, Land-  
Forsten. Ständen oder Unterthanen angehörig; dann ferner ein  
Ort Unserer eigenen Forste, gegen den andern, nach ih-  
rer

rer Abtheilung, mit künfftlichen Zeichen und Merckmah-  
len gezeichnet und unterschieden seyn.

## 4.

Weiln auch an etlichen Orten durch Mahl-Bäumen die Grenze bemercket seyn, solches aber ein absteigendes und vergängliches Werck ist; so soll Unser Ober-Forst- und Jägermeister, nebst denen Beamten und Forst-Bedienten, in Beyseyn der Angrenzenden neben solchen Mahl-Bäumen, so viel möglich, sichtigliche Mahl-Steine setzen lassen; Wie es dann auch innerhalb Landes, da Unsere Gehölze an andere Holzungen stossen, also gehalten werden soll.

## 5.

Es sollen auch Unser Ober-Forst- und Jägermeister, Beamte und Forst-Bediente, wo nicht alle, jedoch uns andere, oder dritte Jahr, zwischen Fasnacht und Johannis Baptista, die Grenzen der Hölzer beziehen, die alte und junge Einwohner derer daran gelegenen Dorfschafften, um künfftiger Wissenschaft willen, zu sich nehmen, die alten Mahl-Steine und Grenz-Bäume mit Fleiß besichtigen, und was daran unkünfftlich, verneuern; Wo andere Nachbarn mit Uns grenzen, solche Grenz-Nachbarn darzu bescheiden, da etwann die Mahl-Bäume niedergefallen, oder die Grenz-Steine ausgerissen, und

wegkommen wären / andere neue Steine sehen / und wie die Grenz jedesmal dabey befunden / welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen / wann man mit solcher Beziehung fertig worden / auch wie viel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem jeden Grenz-Nachbarn stehen / und was sonst jedesmal dabey vorgelauffen / mit Fleiß verzeichnen / und von obigem allen ausführliche Relation zu Unser Fürstl. Cammer ungesäumt einschicken.

## 6.

**Grenz-  
Flüsse /  
und  
Wasser-  
Fluhten.** Würden auch an einem oder andern Orte die Fisch- und andere Wasser die Wald-Grenzen scheiden / auch trüge sich zu / daß bey Anfließ- und Ergießung der großen Wasser / Uns an Unserm Lande oder Grenzen / Schade oder Abbruch geschehe; so sollen die Ober-Forst- oder Jägermeister / Beamte und Forst-Bediente fleißige Aufsicht haben / damit bey Zeiten vorgebauet / und dadurch das Wasser in seinem alten Gang und Strohm behalten werde.

## 7.

**Umge-  
fallene  
Grenz-  
Bäume  
und  
Mahl-  
Steine.** Wie dann auch die Grenz-Nachbarn / welche Untertanen seyn / wann Mahl-Bäume umfallen / oder Steine sich verlichren und ausgerissen würden / solches denen Beamten und Förstern anzuzeigen; diese aber der gleichen Bäume und Steine zu besichtigen / an deren statt

statt andere Bäume zu zeichnen, oder Steine hinwieder zu setzen, schuldig seyn sollen; Würde aber jemand solches über 8. Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen, auch von den ausgeworffenen Mahl-Steinen, oder umgeworffenen Mahl-Bäumen keine Meldung thun, derselbe soll, dafern er dessen überführet werden kan, willkürlich, und im Fall er sich des umgefallenen Holzes unterzogen, befundenen Umständen nach, in höhere Straffe genommen werden.

## 8.

Gleichergestalt sollen die Förstere, wann Mahl-Bäume umfallen, oder abgehauen werden, solches bey Vermeydung ernstler Bestraffung, zufoererst dem Ober-Forst- und Jägermeister, und demnechst denen Beamten binnen acht Tagen anzumelden, schuldig und gehalten; neue Grenzen oder Steinungen aber für ihre Person, ohne Beyseyn des Ober-Forst- und Jägermeisters und der Beamten, anzuordnen oder zu setzen, keinesweges bemächtiget seyn.

## 9.

Da auch zwischen fremden Grenz-Nachbarn we-  
gen der Grenzen, Bedencken oder Irrungen vorfielen, Grenz-  
sollen sie solches, samt allen Umständen, an Uns, oder Irrun-  
Unsere Beheimte Cantzley, gelangen lassen, und von dan-  
nen Bescheides darauf erwarten.

## IO.

Ver-  
stumpf-  
und Ab-  
hauung  
der  
Grenz-  
Bäume

Würde aber jemand einen Scheid- oder bezeichneten  
Marck-Baum, so die Grenzen und Marckungen auf den  
Wäldern und Hölzern anzeigt, wissentlich verstumpf-  
fen und abhauen; derselbe soll von Uns nach Erkenntnis  
der Rechte; und wofern solch Unthun Gefahr und  
Nachtheil nach sich ziehen würde, nach Befinden, am  
Leibe gestraffet werden.

## Das andere Capittel.

## Von

Heg- und Erhaltung derer Forsten; auch  
Erspahrung des Holzes in denen Herrschafft-  
lichen Gehölzen.

## I.

Krayn-  
zen oder  
Borken  
klopfen.

**W**eiters ordnen und wollen Wir, daß niemand Ei-  
chen, Büchen, Dannen, oder andere frucht-  
oder unfruchtbare Bäume kraynzen, noch die  
Borken klopfen, abschelen, oder sonst in andere Wege  
versehren solle, bey unnachlässiger Leibes-Straffe.

## 2.

Bäume  
hol- und

Gleichergestalt soll keiner Feuer in die Bäume  
machen;

machen, dieselbe dadurch hohl- und umbrennen, oder ausbrennen, verderben, bey Vermeydung ernstlicher Straffe.

3.

Es soll auch keiner unter den Bäumen Soden stechen, Wasen, Plaggen oder Heyde hauen und meyen; damit dadurch denen Wurzeln kein Schade geschehe, sondern die Bäume unversehr bleiben mögen.

Soden stechen, Wasen, Plaggen und Heyde hauen unter de

4.

Gleichmäßiger Ursachen halber, und daß denen Bäumen die Nahrung zum Wachsthum nicht entzogen werden; Soll der Acker denen Bäumen nicht zu nahe, sondern nach Gelegenheit in ziemlicher Weite, und bey und zwar zum wenigsten zehen Fuß rings herum, davon gemacht werden.

Bäume. Ackerweite um den Bäumen.

5.

Als auch die Erfahrung mehr, als gut ist, bezeuget, daß, wann die Heyden angestecket werden, das Feuer unauslöschlich serpiret und fortbricht, und offermals ganze grosse Holzungen, zu unwiederbringlicher Landes-Verderblichkeit, jämmerlich in die Aschen geleyget werden; So befehlen Wir und wollen, daß niemand in denen Heyd-Nemtern, er sey auch wer er wolle, um keinerley Ursachen willen, die Heyden anstecken und brennen soll, er zeige es dann zuporderst denen Beamten und

Heyden brennen und daraus entstehender Schade.

För-

Förstern des Orts an, daß sie mit den Leuten darbey kommen, und verhüten mögen, daß solches Feuer nicht in die Hölzer komme, bey Poen 50. Reichsthaler, so oft dawider gehandelt wird.

6.

**Straffe** Ob auch schon der Anstecker keine Ursache, das Holz  
 derer, so anzubrennen, gehabt; So soll er dennoch dafür ant-  
 Heyde worten, und allen Schaden erstatten, auch mit einer  
 anstecken höhern Geld-Straffe, als obstehet, oder auch wol nach  
 Gelegenheit, wegen seiner grossen Fahrlässigkeit, mit  
 Verwirkung des Schadens, und Verweisung des Lan-  
 des, Stäupenschlägen oder Gefängniß belegt werden.

7.

Solte er aber bey Anzündung der Heyden Vorsatz haben, das Holz abzubrennen, und daraus der Schaden dermassen groß erfolgen, daß er einem ziemlichen Diebstahl gleich zu achten; So soll der Thäter nach Raht und Gutachten Unser zum peinlichen Gerichte Verordneten am Leben gestrafft werden.

8.

**Wie üb** Wann jemand das gefällete Bau- oder Klaffter-  
 in was Holz ferner zertheilen und kürzer machen will; der soll  
 Maasse die Säge gebrauchen, damit das Holz desto weiter  
 dz Holz zu fällen. reichen, und der Schade, indem die Späne, wann das  
 Holz



Holz mit der Art geschreddet und gekürzet wird, weg-  
springen, und zu keinem Nutzen zu bringen, verhütet  
bleibe; das Reif-Holz auch in rechter gleicher Länge,  
desto besser gemacht werden möge.

## 9.

Nachdem sich auch befindet, daß ein grosser Betrug Und zu  
und Vortheil gebraucht wird, so man Feuer- oder Kohl- verkauf  
Holz überhaupt, oder Stamm-weise verkauft; Als soll fen.  
solches ferner nicht verstattet oder gebraucht, sondern als  
les Feuer- oder Kohl-Holz in Klaffter geschlagen werden.

## 10.

Und sollen alle und jede Unsere Beamten, wie dann Wie  
auch Bürgermeistere und Räte in denen Städten und Grund-  
Flecken, unnachlässige Achtung darauf geben, daß wann Holz zu  
neue Gebäude aufgerichtet werden, die Grund-Hölzer gebrau-  
chen.  
nicht in- noch auf die Erde, sondern zum wenigsten eine  
halbe Elle über der Erden, und Steine, oder anders  
darunter geleyet werden, damit sie desto weniger, oder  
je langsamer verrotten können.

## 11.

Wie dann auch daß in Flecken und Dörffern kein  
Mist an die Gründe, sondern weit davon geleyet werde,  
damit zwischen den Gebäuden und dem Mist-Platz noch  
Raum sey, und also die Gründe und Ständer unverrot-  
tet bleiben.

B

12. Auf

## 12.

Heister  
verlezen,  
abhauen  
und aus-  
ziehen.

Auf die muhtwilligen Gefellen, so die Heister abhauen, ausziehen, oder sonst beschädigen und verderben, sollen Unsere Beamten und Förstere gleichergestalt fleißige Achtung geben, die Thäter gefänglich einziehen lassen, und deswegen mit Ernst bestraffen.

## 13.

Wir befinden auch, daß die Bauern, wann sie in die Kirchen über Feld gehen, wie auch die Kühe- und Schwein-Hirten, Schäfer und andere, wann sie mit Viehe zu Holze treiben und hüten, ein theils Barten und Arten in den Händen haben, und mancher, aus Uebermuth, die Heistere und andere Bäume damit verlehret; Befehlen demnach, daß die Bauern, wann sie in die Kirche gehen, und die Hirten keine Barten und Arten, sondern Spiese oder ander Bewehr, womit junge Heister oder andere Bäume nicht beschädiget werden können oder mögen, bey sich tragen oder haben sollen; bey Vermeydung ernstlicher Straffe.

## 14.

Unrechte  
Fuhr-  
wege.

Weil auch eine Zeithero dieser Mißbrauch bey den Fuhrleuten eingerissen, daß die wenigsten, so durch Unser Land reisen, in den gemeinen Heerstrassen bleiben, sondern ihres Befallens hie und dort eigene Wege suchen, das,

Dadurch Uns auf Unsern Gehölzen nicht geringer Schade zugefüget wird; Als ist Unser ernster Befehl, daß Unsere Beamte und Forst-Bediente solchem Schaden vorzukommen, die Wege vergraben, mit Schlag-Bäumen verwahren lassen, und fleißige Aufsicht halten, daß, da einer oder der ander diesem Unserm Verbott zuwider handeln würde, denen Verbrechern ein Pferd ausgespannet, dasselbe an Unser Amt oder Bogten geliefert werde, damit es von Unsern Beamten gestraffet werden könne.

## 15.

Damit sich auch einer oder der ander nicht zu ent-  
schuldigen; So sollen Unsere Beamte und Forst-Be-  
diente Handweiser vor die vergrabene Wege setzen lassen, Hand-  
weiser.  
und denen nechstgelegenen Krügern und Herbergierern mit allem Ernste anbefehlen, daß sie die Reisenden, so bey ihnen einkehren, verwarnen, sich für Schaden zu hüten, oder da einer oder der ander vorwenden würde, daß ihme von dem Wirt oder Krüger nichts gesagt, soll derselbe gleichergestalt gebühlich gestrafft werden.

## 16.

Nachdem sich auch befindet, daß von den Einheimischen sowol, als den Ausländischen solche Wege gesüchert und gefahren werden: Als sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente gleichergestalt wohl zusehen, daß

solches gänzlich abgeschaffet, und da einer oder ander betreten wird, die Forst-Bediente derselben in das Bus-Register schreiben, und beym Amte anmelden, damit er zu gebührender Straffe gezogen werde.

## 17.

Holz-  
führer  
soll kein  
Neben-  
Holz-  
hauen,  
und mit-  
nehmen.

Wann die Fuhrleute Klaffter-Zimmer- oder ander Holz, wasserley Namen es hat, aus den Hölzern führen; So soll ihnen durchaus nicht verstattet werden, wie sie dessen bishero guten theils im Gebrauch gehabt, Karrn- und Wagen-Leiter-Bäume, auch allerhand Ruff- und Nutz-Holz abzuhauen, mit nacher Hause zu führen, und entweder vor sich selbst zu gebrauchen, oder Wagenern und andern Handwercks-Leuten in den Städten zu verkauffen; und sollen die Forst-Bediente mit allem Fleiß deswegen Aufsicht haben, wo sie einen betreten, der sich eines solchen unterfinge, denselben pfänden, und alsobald zur Straffe beym Amte anmelden.

## 18.

Wie  
Herrn-  
Dienst-  
Holz  
völlig ge-  
hauen,  
angefah-  
ren, und

Nachdemmaln auch gnugsam bekannt, daß die Leute, welche das Feuer-Holz zu Herren-Dienst hauen, nach der Hof-Stadt oder anders wohin führen, zur Stelle ihres Befallens gute grosse Fuder aufladen, für-erst aber damit auf ihre Höfe fahren, und daselbst die besten Klaffter abwerffen, und nur etliche wenig Knuppel an

an gehörige Orte bringen; Als sollen die Beamten ihnen geliefert solches jedes Orts bey Straffe verbieten, und sie deswegen an die Förster verweisen, damit ihnen dieselbe zeigen mögen, wo sie hauen, oder von bereits gehauenen und zu Klaffter gelegtem Holze aufladen sollen.

## 19.

Weiln auch die Feld-Zäune viel Holz wegnehmen: So soll hinfübro, wo keine gemeine Trift hin- gehet, kein Feld-Zaun mehr gemacht, sondern vielmehr diejenigen, so allbereit seyn, nicht gebessert, sondern in Abgang gebracht werden.

Feld-  
Zäune,  
ob, und  
wie sol-  
che anzurichten.

## 20.

Und wer seine Aecker oder Wiesen befriedigen will, der soll einen Graben darum machen, und denselben mit Weiden und andern ihme gefälligen Holze bepflanzen, ihme auch derogestalt mit seinem eigenen gepflanzeten Holz und Strauch einen Zaun zu machen und zu halten unverbotten seyn, jedoch die Unnothwendigkeit, zuerspahrung des Holzes, ausgeschlossen.

## 21.

Die Feld-Zäune sollen von eitelem Eichen-Holze, auch von einem eigenem Eichen-Holze nicht gemacht, oder die allbereit gemachte verbessert, sondern abgeschafft werden, oder in Verbleibung dessen, Unsere Beam-

te bemächtiget seyn, solch Holz wegzunehmen und zu Unserm Nutzen zu gebrauchen, zu verkauffen, und Uns zu berechnen; es wäre dann, das daselbsten eine gemeine Trift hergienge, und ander unfruchtbares oder Unterholz zu dem Zaune nicht zu bekommen wäre.

## 22.

Hochzeit  
und Gilde  
de: Bän-  
me.  
Der Mißbrauch, das zu einer Hochzeit oder Gilde, sonderliche Bäume zu Bäncken, darauf die Leute sitzen mögen, oder auch Feuerstücke gefordert werden, soll abgeschaffet seyn, und in einem jeden Kirchspiel etliche Bäncke gemacht, verwahret, und bey den Hochzeiten und Gilden verliehen, gebraucht, und jedesmal an die darzu verordnete Derter wieder gebracht und verwahret werde.

## 23.

Kirch-  
messen  
und  
Fastel-  
Abends-  
Bäume.  
Ebener massen sollen die Kirchmessen und Fastel-Abends-Bäume zu hauen verbotten seyn.

## 24.

Wind-  
bracken,  
Fall-  
Poll-  
Holz.  
Wir gebieten und wollen auch, das Unsere Beamte, Voigte, Sohegräven, Förstere oder andere Diener hinführo, zu Abwendung ungleichen Verdachts, und des an etlichen Orten eine Zeitlang hero in viele Wege verspühreten grossen Mißbrauchs, sich so wenig des Windbracken, Fall- als Poll-Holzes anmassen, sondern dasselbe insgesamt jedesmal zu Unserer eigenen Noht-

Nothdurfft gebrauchen, verkauffen, und Uns berechnen, gar nicht aber zum Verderben muhtwillig liegen lassen sollen, bey Verlust des Contravenienten Dienstes, und Vermeydung ernstlicher Straffe.

## 25.

Gleichergestalt bezeuget die tägliche Erfahrung, Uebermaß daß die Stubenhitzer und auf andere Feuer bestellte Leute auf Unsern Aemtern, wegen ihres eigenen Zugangs an Aschen, eine große Menge Holz gar überflüssig und unnöthig verbrennen; derentwegen Wir ihnen hinfort solche Asche, zu Abwendung des augenscheinlichen Mißbrauchs, nicht mehr passiren, sondern bey Unsern Aemtern selbst verbrauchten oder verkauffen, und ihnen den Stubenhitzern nach Gelegenheit etwas mehr zu ihrem Unterhalt reichen und geben lassen wollen.

## 26.

Als auch die Holzhauer und Zimmerleute sich un- tersehen, jedesmal wann sie heingehen, ein Stück Holz mit sich zu nehmen, wodurch allerley Partirey getrieben wird: so sollen solches Unsere Beamte und Förstere hinfort nicht verstaten: sondern zu Unserm Besten gebrauchen, und die Verbrechere zu gebührender Straffe in das Holz-Buß-Register bringen.

## 27. Die

Verbotene  
Holzhandlung.

27.

Die Beamte und Forst-Bediente sollen auch mit keinem Holz, Brettern, Kohlen, Reis oder Fadenz Holz, und was demselben anhängig, handeln.

28.

Ausbeserung  
der Wege ohne  
Holz.

Die bösen Wege oder rechten Heerstrassen sollen hin-  
führo, da man es immer haben kan, mit Steinen, und  
keinem Holze gebessert und übersetet werden; darzu  
dann billig die Eingesehene des Amts, darin der Ort be-  
legen, helfen, auch die Durchreisende, zu Erleichterung  
der Unkosten, nach Belegenheit ein leidliches zum Weg-  
Geld geben sollen.

29.

Monatliche  
Forst-  
Berichte

Damit auch Wir versichert seyn können, daß die  
Aufsicht in Unfern Forsten desto fleißiger geschehe; So  
sollen alle und jede Obere- und andere Förstere monat-  
lich einen pflicht-mäßigen Bericht zu Unser Fürstl.  
Cammer einsenden, wie sie es, ein jeder in seinem Be-  
zirck und Forsten gefunden.

30.

Der Be-  
amten  
Quartal  
Forst-  
Berichte

Es soll auch Unfern Beamten jedes Orts frey ste-  
hen, daß sie für sich, und ohne Zuthun der Forst-Be-  
dienten, die Forste ihres anvertraueten Amts besuchen;  
und



und sollen selbige auch ihren pflicht-mäßigen Bericht alle Quartal davon absonderlich erstatten.

## 31.

Weiln auch in diesem Unserm Fürstenthum von <sup>Holz-</sup>Unsern löbl. Vorfahren, absonderliche <sup>Holz-</sup>Gerichte <sup>Gerichte</sup> nützlich verordnet, selbige aber an theils Orten fast in 40. Jahren nicht gehalten sind; So soll Unser Ober-Forstmeister sich deren Bewandtniß eigentlich und forsdersamst erkundigen, und Uns davon, zu Unser ferneren Verordnung, seinen unterthänigsten Bericht erstatten.

## Das dritte Capittel.

Von

## Hau- und Anweisung in denen Forsten.

## I.

**H**s soll in Unsern Forsten und Wäldern kein Holz, Zu was als zu rechter Zeit, nemlich, das Bau-Holz vom <sup>Zeit und</sup> 1. Septembris bis den 1. Martii gefällt werden; <sup>wie Holz</sup> Das Brenn-Holz aber im Martio und Aprili: und da <sup>anzuweis</sup> mit es deßfals desto richtiger zugehe, so soll in allen und jeden obbesagten Unsern Wäldern und Forsten, (die bishero abgefondert gewesene Söllingische Forsten, samt <sup>und</sup>

und sonders, mit eingeschlossen, ) keine Anweisung noch Fällung anders geschehen, als auf Unsern absonderlichen gnädigsten Befehl, und Unserer Cammer schriftliche Verordnung. Wann nun sothaner Befehl und Verordnung erfolget, so soll der Ober-Forstmeister denselben denen Ober-Forstern und Forst-Schreibern kund thun, selbige sich darauf mit den Beamten des Amtes, worunter der Forst, wohin der Befehl lautet, gelegen, auf dem Amt-Hause zusammen thun, ordentliches Forst-Amthalten, und darin überlegen, auch zu Protocoll bringen, an welchem Orte das verordnete Holz am bequemsten zu nehmen; Und soll solches Forst-Amthalten allemal auf den 15. Tag im Monat Septembris, Novembri, Januario und Februario, jeden Jahrs, wosern kein Feyertag einfällt, gehalten werden.

## 2.

Forst-  
Schreib-  
Tage. An denen Orten, da man Holz an die Unterthanen oder Kauf-Leute zu verlassen hat, sollen die jetzt bemeldten Schreib- und Forst-Amthalt-Tage von der Canzel, oder sonst öffentlich, kund gemacht werden, damit sich ein jeder darnach richten könne.

## 3.

Mahl-  
Barte  
und be- Bey eines jeden Amtes Forsten soll eine absonderliche und künfftliche Mahl-Barte, worauf die Jahr-Zahl  
ge-

gemärcket, verhanden seyn, und mit derselben alles, <sup>rofelben</sup> sowol enßeln, als Stamm-weise fällendes Holz, in der <sup>Ge-</sup> Amts- und Forst-Bedienten Gegenwart von den För- <sup>brauch.</sup> stern bezeichnet werden: Dann ferners, wann solch also angewiesenes und gezeichnetes Holz abgehauen, sollen abermal beyderseits Bediente nicht allein den abgehauenen Stamm, sondern auch ein oder zwey nahe dabey stehende Bäume merken, solches in ein richtig Tage-Buch oder Protocoll, mit den eigentlichen Umständen der Zeit und des Orts einschreiben, solches beyderseits unterschreiben, und die Wald- oder Forst-Rechnung pflicht-mäßig darnach führen, und die Copeyen der Protocollen dabey legen. Nach beschehener solcher Verrichtung aber, sollen die Wald-Eisen von denen Förstern in einem Papier versiegelt, von denen Beamten aber auf denen Aemtern verwahrlich hinwieder beygelegt: auch alle Jahr, um der Jahr-Zahl willen, die alten Wald-Eisen zu Fürstl. Cammer geliefert, und an deren Statt andere und neue von dannen abgefordert und erwartet werden.

## 4.

Alles Deputat-Holz, sowol für die Beamte, als Wiemit Forst-Bediente, soll nach Klaffter gehauen, und rich- <sup>dem De-</sup> tig berechnet werden: Und damit selbige Ursache haben <sup>putat-</sup> mögen, mit dem Holze desto sparsamer umzugehen, so <sup>Holz zu</sup> verfab <sup>so</sup> soll ren.

soll ihnen der Wehrt nach der Anzahl ihres Deputat-Holzes an Gelde gereicht, und dasjenige Holz, so sie davon nöthig haben, wiederum um solchen Preis abgefolget werden: Niemanden aber von denen Beamten soll das geringste von seinem Deputat-Holz an andere zu verkaufen oder zu überlassen, in einige Wege erlaubet seyn.

## 5.

Anweisungs-  
Tage  
sind mit  
zu ver-  
säumen.

Damit auch bey diesen also insgesamt beschehenden Anweisung- und Ausmärckungen desto weniger Hinderung fürfallen möge; So sollen sowol die Beamte als Forst-Bediente dahin bedacht seyn, daß sie auf ange-setzte Zeit und Anweisungs-Tage unfehlbar erscheinen; Da aber den einen oder andern Tag unvermuthliche Nothwendigkeiten vorkielen, warum der eine oder ander nicht erscheinen könnte; So soll derselbe es dem andern zeitlich notificiren, und sie beyderseits, so bald möglich, einen andern Schreib-Tag anberahmen, auch denselben wirklich halten.

## 6.

Ordent-  
lich-Holz  
hauen  
und  
Schlä-  
ge.

Weil auch das unordentliche einzelne Hauen des Brenn-Holzes, so bald hie, bald da geschieht, schädlich, und man nicht wissen kan, wie darunter verfahren wird; so soll solches gänzlich abgeschafft seyn; hergegen in Unsern Herrschafftlichen Forsten gewisse ordentliche Schläge

ge

ge gehalten, in selbigen nach Gutbefinden der Forst-Verständigen, so viel Häge-Reiser, als zum Anfluge nöthig, stehen bleiben, und solche Schläge so lange gehäget werden, bis sie wiederum mit Saamen besogen, und dem Viehe entwachsen seyn; gestalt dann nach solcher Zeit niemanden an seiner hergebrachten Trift-Berechtigkeit einiger Nachtheil geschehen, noch mit seiner Trift gehindert werden soll.

## 7.

In denen Forsten, wo kein Grob- oder Ober- sondern nur allein Unter- oder Strauch-Holz vorhanden, und die Märckung mit der Mahl-Barte nicht geschehen kan, sollen nicht downiger ordentliche Hane gehalten, der jedesmal zum Hau angewiesener Platz nach Ruckten-Zahl abgemessen, und solches also deutlich in das deswegen haltendes Protocoll eingetragen werden.

## 8.

Sollen Unsere Beamte und Förstere, über alles an-  
weisende Holz gleichlautende Register gegeneinander  
führen; alles was zu Unsern eigenen Gebäuden, oder an-  
derer behuef angewiesen, Unsern Bedienten zu Depu-  
tat gereicht, zu Unserm Besten verkauffet, oder sonsten  
von Uns aus Gnaden bewilliget wird, unter gewisse ab-  
sonderliche Rubriquen bringen, und zu Verhütung aller

Forst-  
Register  
und des  
roselben  
führung

Confusion und Verdachts, ein Jahr wie das andere, (es sey dann, daß bey ablegender Rechnung ein Mangel, welcher zu verbessern stünde, weßfals die Veränderung, nach beschehener Anleitung von denen Beamten, Forst-Schreibern und Förstern, alsdann vorgenommen werden soll, sich erängte,) darunter behalten. Ferner sollen solche Register alle Jahr auf Trinitatis richtig geschlossen, sowol von denen Beamten Unserer Fürstl. Cammer mit den Original-Befehlen unfehlbar justificiret und be-  
 leget, als auch die von denen Förstern führende Gegen-Register, Unserm Ober-Forst- und Jägermeister zur Unterzeichnung zugeschicket, und gleichergestalt hernacher zu mehrbesagter Unser Fürstl. Cammer eingeliefert werden.

## 9.

Schreib  
 Geld  
 und Ac-  
 ciden-  
 tien.

Wegen des bey Fall- und Anweisung bishero üblichen Schreib-Geldes, ist Unser gnädiger Wille und ernster Befehl, daß keiner weder von den Beamten noch Forst-Bedienten, den geringsten Heller an Schreib-Stamm- noch Fehm-Geld unmittelbar von denen Unterthanen aufnehmen soll; sondern es sollen solche Accidentien (worunter das bisherige von den Förstern präterdirte Poll-Holz mit begriffen, und keinesweges davon ausbe-  
 scheiden,) in denen Forst-Registern richtig und ordentlich berechnet, und was die zulässige Accidentien jedes Jahr be-

betragen, einem jeden, dem es gebühret, nebst seiner Bestallung, ohnfehlbarlich wiederum gereicht, in den Forst-Registern zur Ausgabe passiret, oder auch denen Förstern für das Poll-Holz jährlich ein gewisses bezahlet werden.

### IO.

Damit auch die Forst-Bediente, welche von jetzt benannten Accidentien etwas zu genieffen haben, zu der Zapflanzung desto mehr angetrieben werden; so sollen ihnen besagte Accidentien nicht ehender in Rechnung passiren, bis sie klärlich darthun und erweisen, daß sie an statt eines angewiesenen und gefälleten Stamm harten Holzses, sechs derselben Art hinwieder zugepflanzet, und auf das dritte Blat gebracht haben.

### II.

Bey vorfallenden Pfandungen sollen Unsere Ober-Forst- und Jägermeister, Beamte, Ober- und Förstere jederzeit des Verbrechers Namen, den Ort, da er wohnt, und wie hoch der Schade sich belauft, verzeichnen, solches bey den Land-Gerichten vorbringen, und sonst alle halbe Jahr an die Aemter liefern, damit das Verbrechen, nach Befindung, der Gebühr bestraffet werden könne; da dann das Pfand-Geld demjenigen, der den Thäter betreten, es seyn Beamten, Ober- oder Förstere, zuerkannt; wie auch denenjenigen, so die Pfändung in den

den Hölzern verrichten, der dritte Theil der Holz-Brücke, so bey den Land-Gerichten erkannt werden, zu einer Ergethlichkeit gerechet werden soll.

## 12.

Maasse  
des Klaf-  
ter- und  
Faden-  
Holzes. Damit auch ferner mit dem Klaffter- und Faden-  
Holz im Hauen sowol, als dessen Legung, der Gebühr  
nach verfahren und umgangen werde; So sollen Unser  
Ober-Forstmeister, Ober- und Förstere samt und sonders,  
mit allem Fleiße dahin sehen, damit ein jedes Klaffter  
drey Ellen hoch, und so viel in die Breite; eine jedere Kluft  
aber zwey Ellen lang gehauen, und nicht zu der Holzthauer  
Vorthail, sondern richtig und vollkörnlich geleyet werde.

## 13.

Taxa  
des Holz-  
kauffs. Wann einiges Holz aus dem Diester, Sölling oder  
andern Forsten, von was Gattung es auch sey, soll ver-  
kaufft werden: So soll darin der für diesem bereits ge-  
machten, und von Uns gnädigst approbirten Tax-Ord-  
nung, an denen Orten, da selbige eingeführet, gefolget;  
an den andern Orten aber, da sie nicht eingeführet, der  
Verkauf von den Beamten und Forst-Bedienten in rech-  
ten Wehrt und Preis gesehet, und dann richtig berech-  
net werden; massen es dann auch sowol mit dem ver-  
kauffenden, als zu Unser Hof-Stadt und Amt-Häusern  
fallenden Brenn-Holze gleiche Meynung hat.

14. Das



## 14.

Das Holz, so jemanden zu behuef seiner Gebäude, <sup>Ge-</sup> und sonst, erlaubet oder gegeben wird, soll er auch ver- <sup>brauch</sup> <sup>des ver-</sup> bauen, selbst verbrauchen, gar nicht aber verkauffen, <sup>willigten</sup> noch anders wohin verwenden, vielweniger liegen und <sup>Holzes.</sup> verderben lassen.

## 15.

Auch sollen die alten durren und versohreten Bäu- <sup>Versoh-</sup> re, so zu den Gebäuden irgends dienlich seyn, zufoerdest <sup>ret Holz</sup> und erst ausgewiesen, und hergegen das fruchtbare <sup>wird zu-</sup> Holz, so viel müglich, zur Mast verschonet werden. <sup>foerdest</sup> <sup>ausge-</sup> <sup>wiesen.</sup>

## 16.

In denen Oerteren, da man alt versohret, an der Erden liegendes, zum Feuer dienliches Holz zur Nothdurfft haben kan, soll kein stehendes Holz anzuweisen und zu fällen erlaubet seyn.

## 17.

Wann jemand Bau-Holz fordert, sollen seine Ge- <sup>Ob und</sup> bäude vorhero mit Fleiß durch Unsere Beamte und För- <sup>wie Bau</sup> <sup>Holz</sup> <sup>anzu-</sup> <sup>weisen.</sup> <sup>gebüh-</sup> <sup>re</sup> <sup>besichtiget</sup>, und die Nothdurfft darauf ermessen werden; Solte dann darauf die Anweisung erfolgen, soll man dabey fleißiges Einsehen haben, daß das alte Holz, welches darzu annoch dienlich, mit verbauet, mit dem neuen sparsam umgangen, und also aller Überfluß, un-

D

gebührender Vortheil und Unterschleif vermieden und verhindert werde.

## 18.

Wie es  
mit der  
Interes-  
senten  
Holz-  
Anwei-  
sung zu  
halten.

In Unfern Wäldern, da Unsere Praelaten, Klöster, Adelige Landsassen, oder andere Unterthanen mit berechtiget sind, wollen Wir denselben ihre wohlbergebrachte Berechtigkeit nicht schmälern noch benehmen; Es sollen sich aber selbige jedennoch das harte Holz von den Beamten und Forst-Bedienten, wie obbeneldet, anweisen lassen; Und damit diese Anweisung denen Interessenten desto weniger beschwerlich falle, so soll solche von Unfern Bedienten auf die in dem ersten Artickul dieses dritten Capittels verordnete Schreib-Zage ohnnachlässig, und ohn einigen Entgeld geschehen, und Unsere Beamte und Forst-Bediente, bey Verlust ihrer Dienste nichts dafür, unter was Schein es auch seyn möge, ob es ihnen gleich gutwillig offeriret und angeboten würde, begehren oder nehmen; Es wäre dann, daß in denen mit obgedachten Interessenten aufgerichteten Recessen wegen des Trinckgeldes der Förster, gewisse Verordnung und Beliebnis enthalten und zu finden.

## 19.

Wie der  
Haus-  
leute

Woserne die Hausleute eigene Holzungen haben, so soll ihnen aus denselben die Nothdurfft zwar ohne Ent-

Entgeld, jedoch mit solcher Maasse angewiesen werden, Holzgüg damit auch denen Nachkommen ihr beharrlicher Nutz anzuweisen. verbleiben möge.

20.

Unsere Ober-Forst- und Jägermeister, Beamten und Förstere, sollen vor allen Dingen dahin sehen und gedencken, weilen ihnen der Wälder und Gehölze Gelegenheit am besten bekannt, sie auch täglich dieselbe bereiten, und damit umgehen, daß bey denen Anweisungen eine immerwährende beständige Holzunge, und dem Lande eine beharrliche Feurung, von Jahren zu Jahren, jetziger und künftiger Zeit, Uns und denen Nachkommen bleiben und folgen, und die Holzungen über den Ertrag nicht angegriffen werden mögen, wie Wir sie dann diesesfalls ihrer Pflichte und Mide hiemit ernstlich wollen erinnert haben.

## Das Bierdte Capittel.

Von

### Dem Zupflanken.

I.

**A**ls auch jährlich viel Holz zu Bauen, Brennen, und anderer Nothdurfft, niedergehauen wird, und aufgehet, auch darzu viel verfohret, und im Fall dargegen nichts zugepflanket oder geheget werden

D 2

solte,

solte, die Nachkommen wenig oder gar nichts finden /  
 und dahero ein unwiederbringlicher Schade entstehen  
 würde: So ordnen und wollen Wir, daß vor allen  
 Anord- Stadten, Flecken und Dorffern, da es immer die Gele-  
 nung der Stadten, Flecken und Dorffern, da es immer die Gele-  
 rer Hei- genheit erleiden will und kan, Eichen- Buchen- und  
 sterkam- Dannen- Kampe, wo sie nicht allbereit angeordnet,  
 pc. und im Stande seyn, gepflugert und zugerichtet, und  
 zumechst darauf folgender Mast-Zeit, nicht weniger mit  
 Eichen- und Buch-Eckern, als Dannen-Aepffeln oder  
 Saamen besaet, und dermassen befriediget werden sol-  
 len, daß kein Viehe darin kommen moge; damit die  
 jungen Eichen, Buchen und Dannen ungehindert und  
 unverletzt aufwachsen, und folgendes hin und wieder  
 auf jeder Stadt, Flecken und Dorf Feldmarcken, und  
 in die gemeinen Holzungen versetzt, und also die Holz-  
 zungen, wo sichs immer schicken und fugen will, ge-  
 bessert werden moge.

## 2.

Wie ub  
 wo die  
 Heister  
 zu ro-  
 den.

Es sollen aber die Heister aus denen gemeinen Holz-  
 zungen nicht ausgerottet werden, es sey dann, daß sie so  
 dicke stehen, daß die Beamten und Forst-Bedienten befind-  
 den nohtig und dienlich zu seyn, daß ehliche auszuroden.  
 Wann aber welche auszuroden, sollen sie dabey ausdruck-  
 lich weisen, wo, und wieviel ausgerodet werden sollen.

3. Item

3.

Ferner sollen unsere Beamten und Forst-Bediente Und zu  
 dahin sehen, daß an denen Orten, da zugepflanzet wer- pflan-  
 den soll, die Gruben, worin die jungen Heister zu setzen, <sup>sen.</sup>  
 ein Jahr vorhero aufgedraben, und also die Erde von  
 der Sonne und Luft temperiret werde.

4.

Wann auch bey Pflanzung der jungen Heister der  
 Mißbrauch vorgehet, daß die Unterthanen nicht in Acht  
 nehmen, gut und traghaftig Holz in einen würdigen  
 und guten Boden zu pflanzen, dahero dann auch der  
 Augenschein bezeuget, daß die Heister zum vierdten  
 Theil nicht zum Wachsthum kommen, verlohren, und  
 kein Nutz davon zu gewarten: So sollen unsere Be-  
 amten und Forst-Bedienten alles Fleißes dahin sehen,  
 damit in solchem Punct recht verfahren, und die Mühe  
 nicht vergebens angewendet werde.

5.

Ingleichen sollen auch unsere Beamten und Forst-  
 Bedienten insgemein hiemit ihrer Pflicht erinnert seyn,  
 daß sie alles das, was sonsten mehr bey Pflanzung des  
 Holzes in Acht zu nehmen, ihnen treues Fleißes angele-  
 gen seyn lassen; bey Vermeidung Unser Ungnade und  
 ernstlichen Straffe.

D 3

6. Wo

## 6.

Alte und  
neue Hei-  
ster  
Kämpfe.

Wo auch allbereit Eichen- Bichen- und Damm-  
Kämpfe vorhanden, und die Heister so groß wären, daß  
man sie umsetzen kan: so soll solches ohne einige Ver-  
säumnis, zu erster bequemster Zeit und Gelegenheit ge-  
schehen, und dieselbigen oder andere Kämpfe an Dertern,  
da sich also fügen will, von neuem zugerichtet und be-  
säet werden: dero behuef dann Unsere Beamten in jedem  
Amte, Hoh- und Voigteyen, einen bequemen ziemlichen  
grossen Ort aussehen, und dazu apiren lassen sollen.

## 7.

Wie üb-  
wozu  
Brenns-  
Holzs-  
Saamen  
zu saen.

Weil auch das Brenn-Holz, sonderlich um Hanno-  
ver, mercklich abgeheth; So sollen Unsere Beamte und  
Forst-Bediente in denen Aemtern Ricklingen, Langen-  
gen, Neustadt am Rübenberge, und wo es sich sonst  
schicken will, gewisse grosse Kämpfe in der Heyde, und an  
morichten Dertern ins Gehäge bringen, und selbige mit  
Ellern, Bircken, Fuhren und anderen Saamen besäen,  
oder mit dergleichen Holze bepflanzen, und sich ehlicher  
Bürger oder Bauern gewöhnliches unbedachtsames Ein-  
streuen, als wann solch Zupflanzen der gemeinen Weide  
Schaden thäte, daran keinesweges hindern lassen.

## 8.

Es soll niemanden in den jungen Gehägen, ehe sol-  
che

che in die Höhe erwachsen, mit Sichel zu grasen, oder Laub zu sträuffeln, verstatet; sondern dergleichen Grä- sere und Stäufflere gepfändet und gestraffet werden.

Grasen  
und Laub-  
sträuffeln  
in den  
Gehägen.

## 9.

Auch sollen Unsere Beamten und Forst-Bedienten, niemanden in die junge Häge oder Schläge, weder mit Pferden, Rind-Viehe, Schaafen, Geissen, noch andern Viehe, das Schaden thun mag, treiben oder hüten lassen; Es sey dann, daß das junge Gehölze so viel gewachsen, daß das Viehe keinen Schaden mehr thun, oder die Gipffel erreichen kan; wie dann auch denen Forst-Bedienten selbst ihr Viehe absonderlich darin weiden zu lassen, hiemit verbotten wird.

Viehe  
hüten in  
denen  
Gehägen.

## 10.

Da jemand Ellern- oder ander Schlag-Holz hat, soll demselben zugelassen seyn, selbiges in ordentliche Gehau zu theilen, und zu seinem Besten zu gebrauchen; damit nicht alles auf einmal verwüestet, sondern denen Nachkommen auch etwas beybehalten werde.

Privat-  
ordent-  
licher  
Holz-  
Hau.

## 11.

Der Amts-Untertanen und gemeinen Hölzere sollen in guter Hägung gehalten, nicht verhanen, weniger mit Grund und Boden unter sich zu theilen; sondern vielmehr also gesparet werden, damit auf die Nothfälle,

fälle,

fälle, wann etwann nach Gottes Verhängniß Brand, Wasser oder andere Schäden sich zutragen solte, Hülffe und Ergebung aus denen Holzungen zu erwarten und zu nehmen sey.

## 12.

Pfarr-  
Holzung-  
gen.

Weil auch ein theils Pfarrherrn die Pfarr-Holzungen unpfleglich gebrauchen und verwüsten: So sollen dieselben hinfürter ihr Feuer-Holz auf Anweisung der Beamten und Forst-Bedienten eines jeden Orts also hauen, daß die Schölze in guter Besserung bleiben, daraus ohne Vorwissen nichts verkauft, sie auch von unmaßigen Gebrauch abgehalten werden, damit es nicht auf einmal durch einen verwüset, sondern denen Successoren auch etwas bleiben möge.

## 13.

Überhü-  
ten der  
Schäfer  
und Hir-  
ten.

Nachdem sich auch vielfmals begiebt, daß der Benachbarten Schäfer und Hirten, an Orten und Enden, da es nicht Herkommens, über die Grenzen hüten, und über etliche Jahr hernach, solches für eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben; So sollen die Beamten und Förstere in demselben auch fleißige Aufsicht haben, und solche Hirten und Schäfer ungepfändet nicht lassen; Es soll aber solch Pfand ans Amt geliefert, und nicht ebender wieder gegeben werden, bis die Schäfer oder der Hirte die Straffe



Straffe erleget, und sich darneben erkläret, daß er nicht wieder kommen wolle; wie dann solches, und auch, wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde, jedesmal in das Amts-Buch mit allen Umständen des Orts, Personen und Zeit beschrieben werden soll, damit man sich künftiger Zeit auf den Nothfall darnach zu richten haben möge; Wie es dann auch ebenermassen mit denen Pfandungen und Straffen innerhalb Landes gehalten, und im Fall von solchem Hüten Schaden geschehen, solcher gewroget, und die Straffe erhöht werden soll.

Wie  
beswäre  
zu pfän-  
den und  
zu straf-  
fen.

## 14.

Und obwol die Verbrechere nicht auf frischer That betreten und gepfändet, die Förster aber dieselbe nichts destoweniger ausmachen und erfahren würden, sonderlich wann sie in denen jungen Schlägen gehütet; So sollen dennoch solche denen andern, welche auf frischer That begriffen, gleich, und eben so wol bestraffet werden.

## 15.

Die Förstere sollen nicht alleine für sich fleißige Aufsicht haben, sondern auch denjenigen, welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten, auferlegen, im Fall sie verdächtige Leute vermercken würden, daß sie solches denen nächst-anwohnenden Forst-Knechten anzeigen, welche darauf die Verdächtigen, mit Hilfe des Amts, oder auch

Ver-  
dächtige  
Leute in  
den Hölz-  
ern.

E

nach

nach Gelegenheit, vor sich selbst einziehen, sie verwahrlich ans Amt liefern, sich ihrer Verbrechen mit Fleiß erkundigen, was sie in Erfahrung gebracht, an Uns berichten, und darüber von Uns Bescheides erwarten sollen.

## 16.

Die Förster solle  
niemand  
schlagen  
oder be-  
schädigē.  
Es sollen sich auch Unsere Ober- und Unter-Förstere nicht unterstehen, so wenig Unsere Amts-Untertanen, als andere Leute zu schlagen, oder zu beschädigen; sondern da sie Amts halber zu denselben erhebliche Ursachen hätten, sie pfänden, die Ubertret- und Verbrechen aber, durch die Beamten, gestalten Sachen nach, bestraffen lassen; oder auch an Uns die Bewandniß berichten, und alsdann Bescheids gewärtig seyn.

## 17.

Subsidia  
liche Be-  
strafung  
der Forst-  
Verbre-  
cher.  
Dieweil sich öfters zuträgt, daß Verbrechere in Aemtern und Gerichten angetroffen werden, darunter sie nicht gefessen, gleichwol ungestraft nicht bleiben können und sollen; So soll jedwedens Amt oder Gericht verbunden seyn, demjenigen Amte oder Gerichte solche Frevelere und Verbrechere auf Begehren auszuliefern, in welchem das Verbrechen vorgangen.

## 18.

Son-  
derliche  
Ward  
Unsere Beamte und Forst-Bediente sollen unter andern mit allem Fleiß beschaffen, daß in denen Aemtern  
und

und Voigteyen, wo Damm-Holz, als welches der <sup>Setzung des</sup> Bäume halber gar nicht entrahten werden kan, verhanden, <sup>Damm-</sup> mit sonderm Fleiß und bis es dem Viehe genugsam ent- <sup>Holzes.</sup> wachsen, gehäget, mit Abhüten verschonet, und über das, auch Gelegenheit, die sandigten Derter, woran ohnedem der Gemeinen Hut und Weyde nichts abgeheth, mit dergleichen Damm-Holze, so viel möglich und sich nichts thun lassen will, besäet und gepflanzet werden.

## 19.

Es sollen die Forst-Bedienten weder vor sich, noch <sup>Neue</sup> andern gestatten, neue Wald- Wiesen oder Aeckere zu <sup>Wald-</sup> machen; und was allbereit gerohdet, oder abgepfüget <sup>Wiesen</sup> und noch nicht zinsbar ist, dem Amte zu dem Ende an- <sup>und</sup> zeigen, damit dergleichen Wiesen oder Land mit gewis- <sup>Aecker.</sup> sen Zinsen beleget, und der Gebühr versteuert werden.

## 20.

Als auch befindlich, daß wo Wiesen und Aecker an <sup>Erweites</sup> die Hölzer stossen, dieselbe zur Ungebühr erweitert wer- <sup>rungen</sup> den; sollen demnach die Besißere richtige Anwend- <sup>der Ae-</sup> Scheidungen darzwischen zu machen, sie mit Mahlstei- <sup>cker bey</sup> nen zu verzeichnen erinnert, auch die Forst-Bediente <sup>den wäl-</sup> darauf zu sehen gehalten seyn.

## 21.

Weil auch sehr gemein, daß die Unterthanen ihre, in Erweites <sup>Unfern</sup> rungen

der Wiesen in den waldern. Unsern Haupt-Hölzern und grossen Brüchen habende Wiesen, fast alle Jahr nach ihrem eigenen Gefallen, zu erweitern pflegen, indeme sie das darinnen stehende Holz oder Busch niederknicken, und wann dieselbe versohret, immer weiter hineingreifen; So sollen die Beamten, nebst den Ober- und Förstern den Augenschein einnehmen, in den Amts-Büchern nachschlagen, und zusehen, wie einem jeden die Wiesen gleich Anfangs vergönnet worden, samt was davon in die Amts-Register komme, und solche Bewandniß, zu weiterer Verordnung, fürterlichst an Unsere Fürstl. Cammer berichten; wodurch jedoch die benötigte Reinigung der Wiesen, so weit sich eines jeden rechtmäßiger Bezirk erstrecket, nicht gemeinet noch verbotten wird; Dagegen aber soll keinem Beamten, Ober- und Förstern erlaubet seyn, ohne Special-Verordnung, einige neue Wiesen-Plätze weiter aus- und anzuweisen.

## Das fünffte Capittel.

### Von Der Mast.

#### I.

Hergebrachte Mast-Gerechtigkeit.

**E**s soll einem jeden seine wohl- und rechtmäßig hergebrachte Mast-Gerechtigkeit derogestalt gelassen werden, daß er soviel Schweine in die Mast treibe,

treibe, als dessen Gerechtigkeit, und von Alters her-  
gebracht.

## 2.

Weil aber diejenigen, so etwa ihre Deelzucht in die Deel-  
Mast zu treiben haben, nicht allein ihre eigene Schweine zucht üd  
eintreiben, sondern auch Fremde, unter dem Schein fremde  
ermeldter ihrer Deelzucht, einnehmen, und dadurch ne.  
nicht allein diejenigen, denen die Übertrift gehöret, ver-  
fürzen, sondern auch offermals mit solchen fremden  
Schweinen, den Kogen und andere Kranckheiten unter  
die andern Schweine bringen, und grossen Schaden ver-  
ursachen; So soll solches hinführo verbleiben, bey Ver-  
lust ihrer zur Ungebühr eingenommener Schweine, und  
dazu dero in der Mast-Trift habenden Gerechtigkeit.

## 3.

Jedoch, da sich befindet, daß einer keine Deelzucht gekaufte  
hätte, und Schweine in die Mast zu treiben berechtiget Schwei  
wäre, dem soll umbenommen seyn, etliche Schweine, ne.  
wie an einem jeden Ort gebräuchlich, und für dem Holz-  
kungs-Berichten gefunden wird, zu kauffen, und diesel-  
be, an statt seiner eigenen Speck-Schweine, nebst dem  
jungen Fasel, in die Mast zu treiben.

## 4.

Wann aber keine vollkommene Mast vorhanden,  
E 3 und

Wie die  
Mast zu  
betreibe.

und also unmöglich ist, daß alle der Leute Deelzuchten feist werden können, gleichwol eine grosse Sünde und Mißbrauch der Gabe Gottes seyn wolte die geringe Mast dermassen zu betreiben, daß keine fette Schweine daraus zu gewarten; So sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente, auch die Aeltesten der interessirten Leute mit Zuzieh- und Bewilligung ihrer Suhts-Herren, die Mast bey rechter bequemer Zeit besichtigen, und sich vereinbaren, wie viel Wir, auch ein voll Höffener, halb Höffener und Köter nach Gelegenheit der Mast Erträglichkeit, darin zu treiben haben möge; darnach sich dann ein jeder, mit Vorbehalt seines Rechtens, wann volle Mast ist, bey Verlust der Schweine, richten, gleichwol von Unsern Beamten und Forst-Bedienten dabey durchaus kein Eigennutzen, ungeziemender Zugang, oder Unterschleif, gesucht werden soll, bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

## 5.

An denen Orten aber, an welchen es allbereits auf ein gewisses gesetzt, bleibet es, wie solches zu voller, halber oder Spreng-Mast-Zeiten ersäßig hergebracht, billich nochmalen dabey; und damit die interessirte Leute dessen um soviel domehr vergewissert oder versichert seyn: So sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente jedes Orts, wann nur halbe oder Spreng-Mast ist, ihre volle Anzahl nicht

nicht darin treiben; sondern sich nicht weniger, als andern Leuten zuerkennen, an dem, was ihnen gesetzt wird, ersättigen und begnügen, auch niemanden, so in der Gemeine Holzung nicht berechtiget, einig Schwein darcin treiben lassen.

## 6.

Und sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente zu Nach-Abwendung alles Mißtrauens, wann keine volle Mast Mast ist, sich über die Zahl, wie die anfänglich gesetzt werden möchte, der Übertritt für Uns nicht, vielweniger für sich der Nach-Mast gebrauchen; sondern unbehindert verstaten, daß, wann die Schweine aus der Mast genommen, alsdann ein jeder, so mit der Deelzucht darin berechtiget, dieselben in die gemeine Holzung treiben, und also die Schweine die Übermaße der Mast mit dem Munde theilen lassen.

## 7.

Wie dann auch die Schweine, so derogestalt, wann Schweine keine volle Mast vorhanden, für deren Eintreibung, so ne brennen bald die Scheer- oder Schätzung geschehen, gebrennet und gemercket, auch an einen gewissen Tage, dessen man sich allemal zu vergleichen, eingetrieben werden sollen.

## 8.

Wann aber die Mastung immer für volle Mast zu Volle halten; Mast.

halten; so sollen die Leute nicht abgehalten werden, ihre ganze Deelzucht, jedoch mit vorgangener Brennung, einzutreiben, soweit sie dessen berechtiget; Es sollen auch alle Dörffer und Gemeinden ihre Schweine vor einen, zwey oder drey Hirten, nach Gelegenheit und Grösse der Dörffer, und Vielheit der Schweine, treiben.

## 9.

Und soll niemand das Eckern von den Bäumen schütteln oder schlagen, oder es in gemeinen Holzungen auflesen, sondern ein jeder erwarten, daß es für sich von den Bäumen falle, und aufgestressen werde.

## 10.

Demnach auch bey Mast-Zeiten bey denen Hausleuten dieser schädliche Mißbrauch eingerissen, daß ein jeder in denen Holzungen, da er zur Mast berechtiget ist, seine Schweine durch einen absonderlichen Hirten, an Orten, da es ihm selbst gefällig ist, alleine hüten läßet, wodurch die Holzung also mehrentheils eingenommen, übertrieben und rein gemacht wird, daß das Wild in seiner Artung sehr verschrencket, wo nicht gar durch allerhand Griffe zuweilen über die Seite gebracht, jedoch aufs wenigste verschüchtert, und solchergestalt unsere Wildbahn zu Grunde gerichtet wird: So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und bey unnachlässiger Straffe, die



die Wir nach jedesmaliger Befindung zu schärffen, Uns ausdrücklich vorbehalten, daß eine jede Bauerschaft, oder mehr, nach Gelegenheit der Dörter, einen gesamt-<sup>Gesamt-</sup> Hirten halten, oder derjenige, welcher je seines Hofes Ab-<sup>Hirten.</sup> gelegenheit halber, sich desselben nicht mit bedienen kan, sondern durch einen eigenen Hirten seine Schweine hüten lassen muß, solcher gestalt bescheidenlich darunter verfabren soll, daß dasselbe der Wildbahn ohne Schaden geschehen, und er außer besagter Unser Straffe bleiben möge.

## II.

Zu welchem Ende dann Unsere Beamte, wann Schweine zur Mast eingeschrieben, gebrannt und gemahlet werden, oder wieder aus der Mast genommen, ein- oder andern Orts die Mast in der Holzung verkauft, und die Schweine für ein gewisses Geld bedungen werden, Unsere Ober- und Förstere jederzeit unnachlässig mit zuziehen sollen, damit sie dieselbige gleichergestalt, nebst dem davon kommenden Fehm-Gelde, in ihre Segen-Register einzeichnen können.

## 12.

Die Schweine sollen auch aus der Mast in Unsere Holzungen nicht wieder genommen werden, es sey dann <sup>Wie die Schweine aus der Mast zu nehmen.</sup> zuforderst Unserm Ober-Förstmeister und Amt-Leuten <sup>zu nehmen.</sup> oder Doigten angezeigt, und geschehe mit ihrem Vor-<sup>wissen,</sup>

F

wissen, damit ein jeder das Seinige bekomme, was ihm gehöret, und nicht einer des andern Schweine ab- und wegtreiben lasse.

## 13.

Gestalt dann solches abzuwenden und zu verhüten, die Schweine zuvor beschrieben, und wieviel deren ein jeder in die Mast treibet, aufgezeichnet werden, jedoch von denenjenigen, so in die Mast gehören, durch- aus kein Schreib-Geld genommen werden soll.

## 14.

<sup>Fehm-</sup>  
<sup>Schwei-</sup>  
<sup>ne.</sup> Die Fehm-Schweine sollen nicht alleine aufgeschrie- ben, sondern auch gebrandt und gemahlet werden.

## 15.

<sup>Schwei-</sup>  
<sup>ne Grä-</sup>  
<sup>seren in</sup>  
<sup>den Hölz-</sup>  
<sup>zungen.</sup> Und als sich auch an etlichen Orten die Leute unter- stehen, zu Herbst-Zeiten, da keine Mast vorhanden, ihre Schweine in die Holzungen und Wildbahn, ohngeachtet sie mit der Schweine-Gräseren darin nicht berechtiget seyn, zu treiben, und alsdann sich einer Berechtigung an- zumassen, dadurch die etwann aufgelauffene junge Hei- ster aus der Erden gewühlet und verderbet werden; So soll solches hiemit, bey willkürlicher Straffe verboten; jedoch denenjenigen, so auch ausserhalb Mast-Zeiten mit ihren Schweinen in solcher Gräseren berechtiget (wosfern es nur mit der Bescheidenheit geschieht, daß die etwann  
noch

noch einzeln hängende Eichen, woraus nach deren Abfall noch ein zum Pflanzn dienlicher Heister entsprossen kan, nicht ganz und gar abgeschlagen, aufgefressen, oder weggebracht wird) hiedurch nichts benommen seyn.

16.

Weil auch zwischen denen Unterthanen und Forst- Bedienten bishero nicht wenig Streit wegen der Accidental-Mastung, so diese in den Wäldern prä tendiren, fürgefallen: So sollen besagte Unsere Ober-Forstmeister auch übrige Forst-Bediente schuldig seyn, die Anzahl der Accidental-Schweine, so sie nach Gelegenheit der vollen oder geringen Mast prä tendiren, innerhalb zwey Monaten, nach Publicirung dieses, herauszugeben, und Unsere gnädigste und billige Decision darüber zu erwarten.

## Das Sechste Capittel.

Von

### Den Trifften in den Wäldern.

I.

**W**eil auch in Unsern Fürstenthümern in unterschiedlichen Forsten, sonderlich auf dem Schling, gute und überflüssige Weyden vorhanden; So soll Unser Ober-Forstmeister benebenst den Forsten und Forst-Bedienten sich zusammen thun und legen,

F 2

legen, ob nicht dergleichen Weyde der Wildbahn ohn-  
schädlich, verpachtet, oder Vieh vor Geld darein genom-  
men, und Unser Fürstl. Cammer berechnet werden könn-  
ne? auch ihren Bericht sorderlichst deswegen einsenden.

2.

Trifft  
Berech-  
tigkeit in  
denen  
Wäl-  
dern.

Allen denjenigen, so die Trifft-Berechtigte in Un-  
sern Wäldern, entweder durch Unserer Fürstl. Vorfahren  
Concession, oder aus beständigem rechtlichem Herkom-  
men zustehet, soll dieselbe ungekräncket bleiben. Es sol-  
len aber die zu solcher Trifft-Berechtigte, bey dem Ober-  
Forstmeister jedes Orts, wann ein Hirte abgeschaffet,  
und ein ander dagegen angenommen, denselben fürstel-  
len, und vernehmen, ob man Forst-Amtswegen mit ih-  
me könne zu frieden seyn.

3.

Eintrei-  
bung ei-  
gener und  
fremden  
Viehes.

Die zu der Trifft obbesagter massen Berechtigte,  
sollen hinführo kein anders, als ihr eigenes Vieh, auch  
nicht mehr, als sie auswintern können, in die Wälder  
treiben, bey Verlust dessen, was sie also ungebührlicher  
Weyse treiben werden; Worauf sowol die Beamte, als  
Forst-Bediente fleißig Acht zu geben.

4.

Viehs  
Trifft in  
denen  
Schläge

Unsere Forst-Bediente samt und sonders sollen  
fleißige Acht haben, daß den jungen Schlägen in den  
Wäl-

Wäldern durch die Trift und Hude kein Schade geschehe, damit der Zuwachs nicht gehindert werde; wann aber die jungen Schläge dem Viehe entwachsen seynd, soll die Trift und Hude, ohn Entgeld, wiederum frey gelassen, und nicht gehindert werden.

## 5.

Damit auch denen zu der Hude Berechtigten we: Zuschlä-  
gen der Hude, sonderlich am Diester, durch die Zuschlä- ge der  
ge nicht gar zu grosser Schade geschehe: So sollen sol- Weyde.  
che nicht an einem, sondern an unterschiedlichen Orten  
jährlich angeleget werden, auf das die Last desto mehr  
zertheilet, und erträglicher sey.

## 6.

Ob zwar auch die Ziegen, als eines den Hölzkun- Ziegen.  
gen sehr schädliches Viehe, billig aus den Wäldern ab-  
zuschaffen; dieweil aber dennoch die armen Leute, so  
Unvermögens halber keine Kuh halten können, sich von  
solchem Viehe nähren, und ihr Leben aufhalten; So  
sollen diejenige, so arm, sich bey Unsern Beamten und  
Forst-Bediente anmelden, diese auch gehalten seyn,  
die angehende Armuth wohl und genau zu examiniren,  
und alsdann nach Befindung, solchen armen Leuten  
zwey bis drey Ziegen zu halten, erlauben; und soll der  
Hirte die nöhtigen Böcke dazu halten.

## 7.

Grasschneide  
in den  
jungen  
Schlag-  
hölzern

Wann die jungen Schlag-Hölzer und Gehäge etwann 6. oder 7. Jahr gestanden, und ziemlich aufgewachsen: soll den Unterthanen ohngeuegert seyn, Grasschlag darin zu schneiden, ob solche Derter schon noch nicht können betrieben werden.

## 8.

Mißbrauch  
bey Herzschafftli-  
cher und  
eigener  
Hude.

Diejenige, so zur Hude in Unsern Wäldern berechtigt, und auch ihre eigene Hude und Weyde haben, sollen eine Woche um die andere, oder wie es sonst die Gelegenheit und Gröffe ihres Holztes zulassen kan, sowol das Ihrige, als Unsere, nicht aber alleine dieses betreiben, oder in ihre eigene Weyde fremd Vieh nehmen, und sich mit dem ihrigen auf dem Unserigen alleine halten, massen dann Unsere Amt-Leute und Forst-Bediente diesen Punct mit sonderbarem Fleiße zu beobachten, und so sie Unraht vernemcken, an gehörigen Ort pflichtmässig zu berichten haben.

## 9.

Forst-  
Sachen  
sollen be-  
fordert  
werden.

Wann auch sonst etwas in Forst-Sachen über dieses, so bishero gemeldet, fürgehen sollte, so sollen Unser Ober Forst- und Jägermeister, Ober- und Unter-Förstere, wie auch die Beamte insgemein dahin bedacht seyn, daß sie, was zu Aufnahm und Verbesserung der Wälder und Gehölze, und also zu Vermehrung Unserer Forst-Einkom-

kom-

kommen, auch des Landes und der Nachkommen Nutzen  
 gereichen mag, fortsetzen und befördern; dagegen das  
 widrige an gehörigen Ort, zu nöthiger Abschaffung be-  
 richten; und soll solches nicht allein auf die Amts-, sondern  
 auch alle andere Schölze zu verstehen und gemeynet seyn.

## IO.

Ferner ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß, Forst-  
 gleich wie Unsere Forst-Sachen, je und allezeit an Unsere Sachen  
 Fürstl. Cammer verwiesen gewesen, es also, wie es bis-  
 hero damit gehalten worden, auch ferners dabey ver-  
 bleibe, und hierin nichts verändert werden solle; nur  
 allein, daß das bisherige Söllingische absonderliche  
 Forst-Amt gänzlich aufgehoben seyn, und in denen  
 Söllingischen Forsten eben also, mit Zuziehung der  
 Beamten, auch sonst verfahren werden solle, wie in  
 denen übrigen Forsten Unsers Fürstenthums Calenberg  
 bisher geschehen ist.

## II.

Was aber die in Unsern Stifftern und Klöstern un-  
 mittelbar zustehende Hölzungen anbelanget, wie dersel-  
 ben Aufsicht bis dahin Unserm zeitlichen Ober-  
 Jägermeister mit anvertrauet gewesen, also hat es auch  
 inskünftige dabey sein Bewenden; und ist Unser ernstli-  
 cher Wille und Meynung, daß über das, was Wir deren  
 Ver-

Verwält- und Erhaltung halber; schon vorhin absonderlich in Gnaden verordnet / auch alles dasjenige darin gethan und beobachtet werden soll, was diese Unsere erneuerte General-Forst-Ordnung mit sich bringet, und bey den Klöster-Forsten thunlich ist. Wie dann die deßfals erstattende Berichte, Unser Forst- und Jägermeister wie bisher, zu Unser Geheimen Canzelley einschicken, und daraus Unsere gnädigste Verordnung gewärtig seyn soll.

## 12.

Was nun Unser Ober-Forstmeister, auch Beamte und übrige Forst-Bediente, nach Inhalt dieser Unserer Forst-Ordnung, thun und verrichten werden; dabey wollen Wir selbige gegen männiglich Fürstl. schützen und vertreten. Und soll diese Ordnung auf allen Unsern Aemtern in der Amts-Registratur beygeleget, allen und jeden Forst-Bedienten, um sich darnach zu achten, zugestellet, auch dann und wann denen Unterthanen bey den Land-Wald- und Forst-Berichten, damit sich niemand mit deren Unwissenheit entschuldigen könne, fürgelesen werden.

Wir behalten Uns aber bevor, dieselbe nach Gelegenheit der Zeit, und der Wälder Zustand, zu ändern, zu mehren und bessern. Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover, den 8. Junii, 1678.

Refer-  
vatio.





v  
Hd 1627

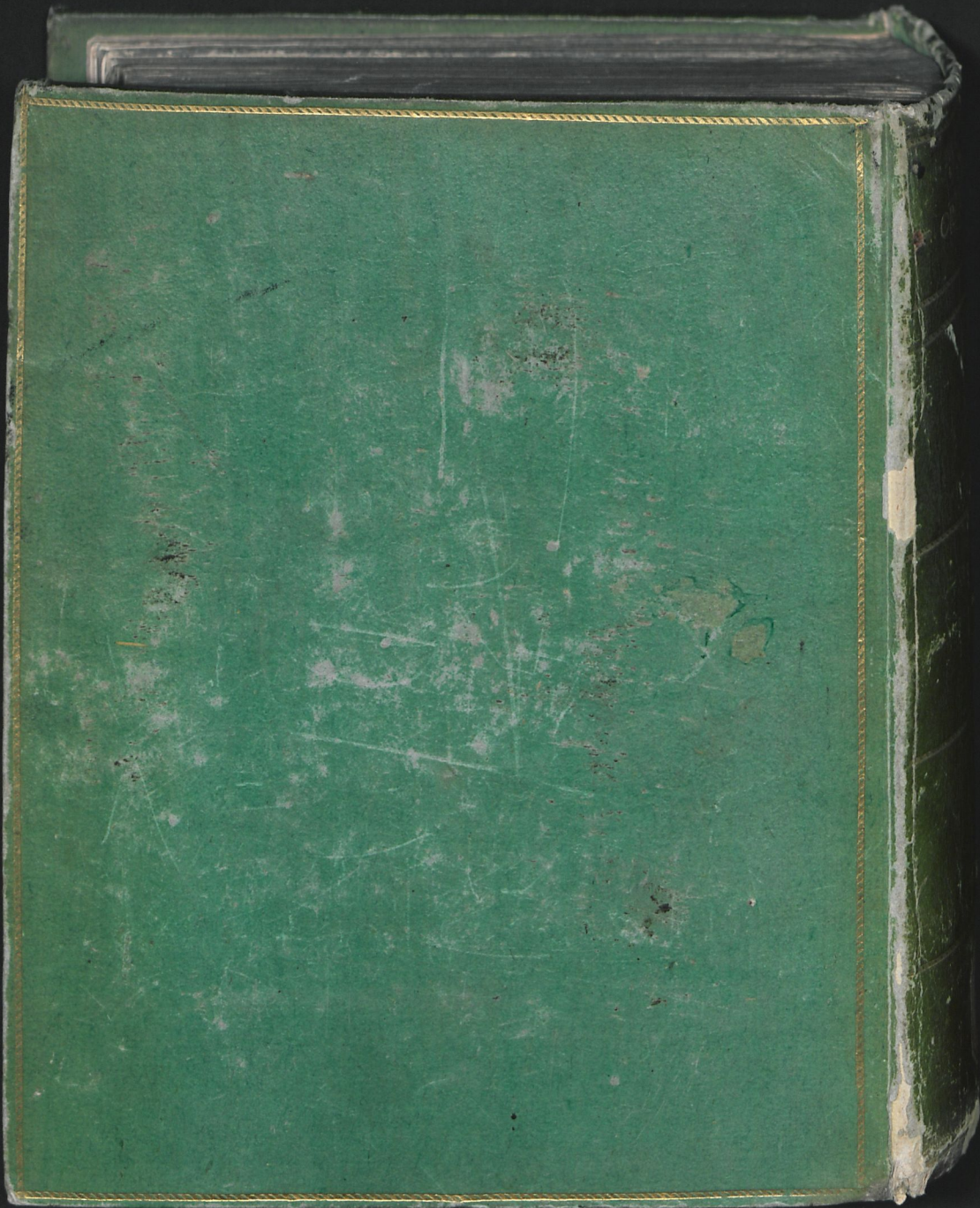
ULB Halle 3  
002 674 602  

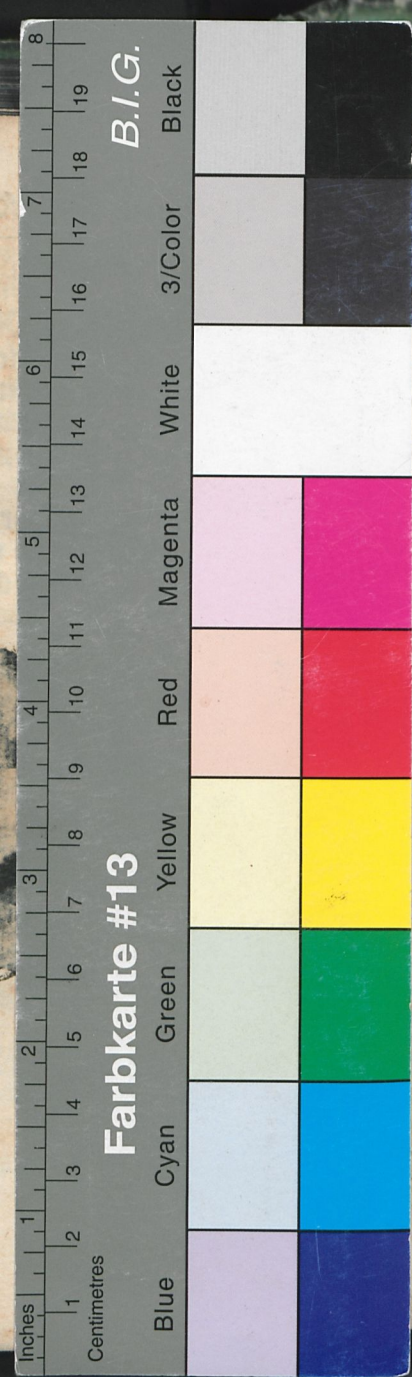

Sb.

VD 18  
VD 17 D

m. c.







7

Forst = Ordnung,

Welche

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,

H E R R N

Johann Friederichs,  
Herzogen zu Braunschweig und  
Lüneburg, Fürstl. Durchl.

In Dero

Fürstenthum Braunschweig = Lüneburg  
Calenbergischen Theils,

ANNO 1678.

publiciren lassen.

---

H A N N O V E R,

Gedruckt in der Königl. und Chur-Fürstl. Hof-Druckrey,

Anno 1741.

